

werden. Man kann wohl auf den Grund derselben ein Urtheil abgeben und dieses auch motiviren. Glauben Sie nicht, meine Herren, daß in England, wo gewiß das Institut der Mündlichkeit — ich möchte sagen — bis auf das Aeußerste ausgebildet ist, daß da nicht auch Niederschriften erfolgen? Sobald die Geschwornen in der Sitzung erscheinen, erhalten sie vom Sherif Feder und Tinte. Sie können sich Bemerkungen machen, und auch in Frankreich ist dies der Fall. Doch nicht allein die Geschwornen haben hierzu ein Recht, sondern auch der Richter. Jeder Zeuge in England spricht, sobald er von dem Richter befragt wird, langsam, damit er dem Richter Zeit gewähre, das Ergebnis seiner Aussagen niederzuschreiben. Der Richter macht sich Noten, und diese Noten benutzt er bei seinem Urtheil. Also eine schriftliche Unterlage kann man wohl auch in dem mündlichen Verfahren gewähren. Es zeigen dies wohl auch die Beispiele am Rhein, wo das mündliche Verfahren gilt. Unlängst noch berichteten die öffentlichen Blätter über zwei wichtige Prozesse, die vor dem correctionellen Gerichtshofe in Mainz geführt wurden. Der eine Proceß betraf politische Vergehen, und die Richter gaben sehr ausführliche Entscheidungsgründe. Wie konnten sie Entscheidungsgründe geben, wenn man ihnen nicht zutrauen will, daß sie das Gehörte in ihren Gründen wiederzugeben vermöchten? Der zweite Proceß betrifft den Fall, wo ein Vater angeklagt wurde, sein Kind auf eine abscheuliche Weise gemißhandelt zu haben. Der Angeklagte wurde zu einjähriger Gefängnißstrafe verurtheilt, und die Entscheidungsgründe enthielten das pro und contra in einer Ausführlichkeit und Vortrefflichkeit, wie man sie nur immer verlangen kann. Die Gegner sagen: Ja, Entscheidungsgründe können wohl gegeben werden, aber in den Entscheidungsgründen vermag man nicht nachzuweisen, warum der Richter diesen oder jenen Umstand für wahr oder nicht wahr halte. Man bezog sich deshalb auf Frankreich. Erlauben Sie mir zur Widerlegung dessen, Ihnen einen Fall aus der Gazette des Tribunaux vorzulesen, der in Frankreich vor einem Jahre vorgekommen ist. Er betrifft den in Deutschland auch bekannt gewordenen Proceß gegen den Notar Lehon, der sich eines Unterschleifs von 433,163 Fr. schuldig gemacht hatte. Man kann daraus abnehmen, wie bedeutend der Untersuchungsfall war. Hier finde ich aber unter den vielen Entscheidungsgründen, die der correctionelle Gerichtshof zu Paris darüber gegeben, sogleich einen, welcher den angedeuteten Einwand als unbegründet darstellen wird. Dieser Entscheidungsgrund würde im Deutschen ungefähr so lauten: „Diemeil die von Lehon in der Instruction aufgestellte Behauptung, als müsse er seinen Ruin den Verlusten zuschreiben, die seine Clienten erlitten, und deren Folgen er übernehmen zu müssen geglaubt habe, ob er wohl dazu gesetzlich nicht verbunden gewesen, sowie seine weitere Behauptung, daß die auf seine Rechnung genommenen Verluste sich auf mehr als vier Millionen belaufen, grundlos ist, diemeil aber auch diese Behauptung, wenn sie gegründet wäre, abgesehen davon, daß sie übertrieben ist, nicht im Stande sein würde, die oben qualificirten Vergehen aufzuheben, oder ihre Größe zu mindern; diemeil ferner es als unbestritten gelten kann, daß das von ihm gewählte Verthei-

digungssystem unzulässig, ja selbst für muthwillig anzusehen ist, gegenüber von Clienten, deren Gelder verschwendet und betrügerischerweise vergeudet worden sind, zu geschweigen, daß diese Einwendungen bezüglich der öffentlichen Strafe ganz der Begründung entbehren, indem diese Vertheidigungsweise bei dem vorliegenden Mißbrauch des Vertrauens und bei den so gehäuften Betrüge-reien, die seit so langer Zeit ohne Unterbrechung in Begleitung der beschwerendsten Umstände begangen worden und so bedeutende Summen zum Gegenstand, zur Folge aber so unglückliche Verluste hatten, ihre ganze Kraft verliert u. s. w.“ Sie sehen hieraus . . .

Staatsminister v. Könneritz: Ich bitte den Herrn Referenten, zu bestätigen, daß er alle diese Fälle von mir selbst bekommen hat, damit nicht die Kammer glaube, ich habe etwas Unwahres in jener Kammer vorbringen wollen. Ich erlaube mir aber auch aufmerksam zu machen, worauf ich später zurückkommen werde, daß eben Entscheidungsgründe Thatsachen enthalten, aber nicht, worauf der Beweis dieser Thatsachen beruht; wie er eben vorlas, ist gesagt, seine Behauptung wäre grundlos; warum ist nicht gesagt; ein anderer wäre nicht bestritten. Es wird in der That darauf ankommen, was man unter Entscheidungsgründen über Thatsachen versteht; denn daß Handlungen angeführt werden, die man als wahr voraussetzt und worauf man weiter den Angriff des Verbrechens bauet, habe ich nicht bezweifelt.

Referent Abg. Braun: Ich würde noch, wenn mich nicht der Herr Minister unterbrochen hätte, bemerkt haben, daß die Deputation allerdings dieses Material, wie so manches andere, nur der Güte Sr. Excellenz des Herrn Ministers verbanke. Daß die Deputation allerdings eben deswegen Ursache hat, die volle Unparteilichkeit des Herrn Ministers anzuerkennen, folgt daraus von selbst. — Sie sehen aus dem Vorgetragenen, meine Herren, daß man in Frankreich bei den Entscheidungsgründen auch auf's Thatsächliche Bezug nimmt, daß man das Thatsächliche in den Entscheidungsgründen anführt, widerlegt, oder angibt, warum man dieses oder jenes nicht als wahr oder nicht für unwahr annehmen könne. Es ist demnach wohl zu sagen, daß dort die Entscheidungsgründe der correctionellen Gerichtshöfe nicht allein auf's Thatsächliche gerichtet sind, sondern daß sie auch das Thatsächliche analysiren, daß sie zeigen, warum man dieses oder jenes Thatsächliche für wahr oder nicht wahr annimmt. Und warum sollte man dieses nicht auch in Deutschland thun, selbst wenn es in Frankreich nicht der Fall wäre. Ich glaube, die deutschen Richter besitzen Gewandtheit genug, um selbst im mündlichen Verfahren zu zeigen, warum sie gewisse Thatsachen für gewiß oder für nicht gewiß ansehen. Denken Sie sich einen Fall: Es kommt nach mündlichem Verfahren ein Todtschlag vor; der Thäter sagt, er habe seinen Gegner zwar erschlagen, aber aus Nothwehr. Zwei Zeugen, seine nächsten Unverwandten, bestätigen, der Thäter habe diesen Mann erst geschlagen, nachdem er von ihm angegriffen worden sei; zwei andere unparteiische Zeugen dagegen sagen: Nein, der Thäter hatte bereits sein Messer gezogen und der Erschlagene